

Sind Zweckverbände als SektAG vom HVTG-Anwendungsbereich erfasst?

Der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke ist der Trinkwasserversorger für Kommunen in den mittelhessischen Landkreisen. Aufgabe des Zweckverbandes ist die Versorgung der Region mit Wasser. Es sind Wasserleitungen auszutauschen, Auftragswert 3,5 Mio. €. Muss ausgeschrieben werden?

Subjektiver Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 HVTG:

- (1) nicht unmittelbar an Haushaltsrecht (Vergabeerlass) gebunden
- (2) Zweckverbände, soweit sie sich aus öffentlichen Auftraggebern zusammensetzen sind nicht nur öAG gem. § 98 Nr. 3 GWB, sondern auch nach § 1 Abs. 1 HVTG.
- (3) Was bedeutet der Hinweis in § 10 Abs. 2 HVTG für SektAG?

„Die Vergabe ... erfolgt in Öff. Ausschreibung. ... Satz 1 gilt nicht für Aufträge nach § 1 SektVO.“
Bei Konnexität der Leistung besteht nicht der „Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung“ (Hierarchie der Verfahrensarten entfällt).

Motiv: SektVO kennt keine Hierarchie der Vergabearten. SektAG sollen uSchW nicht schlechter gestellt werden, daher **sind sie in der Wahl der Verfahrensart frei. Binnenmarktrelevanz?**
Transparenz ist durch IBV sicherzustellen.

Zwischenergebnis: ZMW von Vergaberegime erfasst. ZMW kann eine Freihändige Vergabe mit vorgeschaltetem IBV durchführen.

Sind Zweckverbände als SektAG vom HVTG-Anwendungsbereich erfasst?

(4) Annahme: Es besteht keine Konnexität der Leistung: Neubau Verwaltungsgebäude

Ergebnis:

- Es ist eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen.
- Das das HVTG keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens macht, kann aber bspw. mit den Bietern verhandelt werden.

Der Zweckverband ist an die Freigrenzen und Ausnahmetatbestände des § 15 HVTG gebunden. Der Binnenmarktrelevanz ist damit bereits Rechnung getragen. Transparenz ist durch Bekanntgabe der Abweichungen herzustellen.

Sind Zweckverbände als SektAG vom HVTG-Anwendungsbereich erfasst?

Das Versorgungsunternehmen „Wassertropfen“ GmbH ist Sektorenauftraggeber und hat die Aufgabe, die Versorgung einer Region in Hessen mit Wasser sicherzustellen. Es sind Wasserleitungen auszutauschen, Auftragswert 3,5 Mio. €.

Muss ausgeschrieben werden?

Subjektiver Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 HVTG:

(1) nicht unmittelbar an Haushaltsrecht (Vergabeerlass) gebunden

(2) Als privates Unternehmen nur öAG gem. § 98 Nr. 4 GWB

(3) Nicht von § 1 Abs. 1 HVTG erfasst.

(4) Was bedeutet der Hinweis in § 10 Abs. 2 HVTG für SektAG?

„Die Vergabe ... erfolgt in Öff. Ausschreibung. ... Satz 1 gilt nicht für Aufträge nach § 1 SektVO.“

Dies ist für die GmbH irrelevant.

(5) Binnenmarktrelevanz?

Kann ab 1 Mio. Auftragswert für Bauleistung vorliegen. Es ist streitig, ob das primäre Gemeinschaftsrecht anzuwenden ist (bejahend EU-KOM).

Ergebnis: Die GmbH muss keine Vergaberegeln uSchW einhalten.